

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Unterm Ilser Brink“ in der Ortschaft Ilse

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am
für das Gebiet

„Unterm Ilser Brink“

in der Ortschaft Ilse folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass die Einbeziehung des Gebietes „Unterm Ilser Brink“ in den vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt. Für die einbezogenen Flächen wird festgelegt, dass ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Unterm Ilser Brink“ wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke:

- (1) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Die Haupt- und Nebengebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind mit einem geneigten Dach auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Die Außenwände der Gebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind in Ziegel-Verblendmauerwerk oder mit einem Außenputz auszubilden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig. Imitationen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

§ 4

Die zur freien Landschaft hin gelegenen noch zu bebauenden Grundstücke sind als Abgrenzung zur freien Landschaft hin mit einer dreireihigen Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen auf 5 m Breite einzugrünen. Des Weiteren sind je Grundstück und je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zwei hochstämmige Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten.

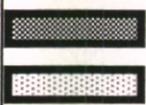
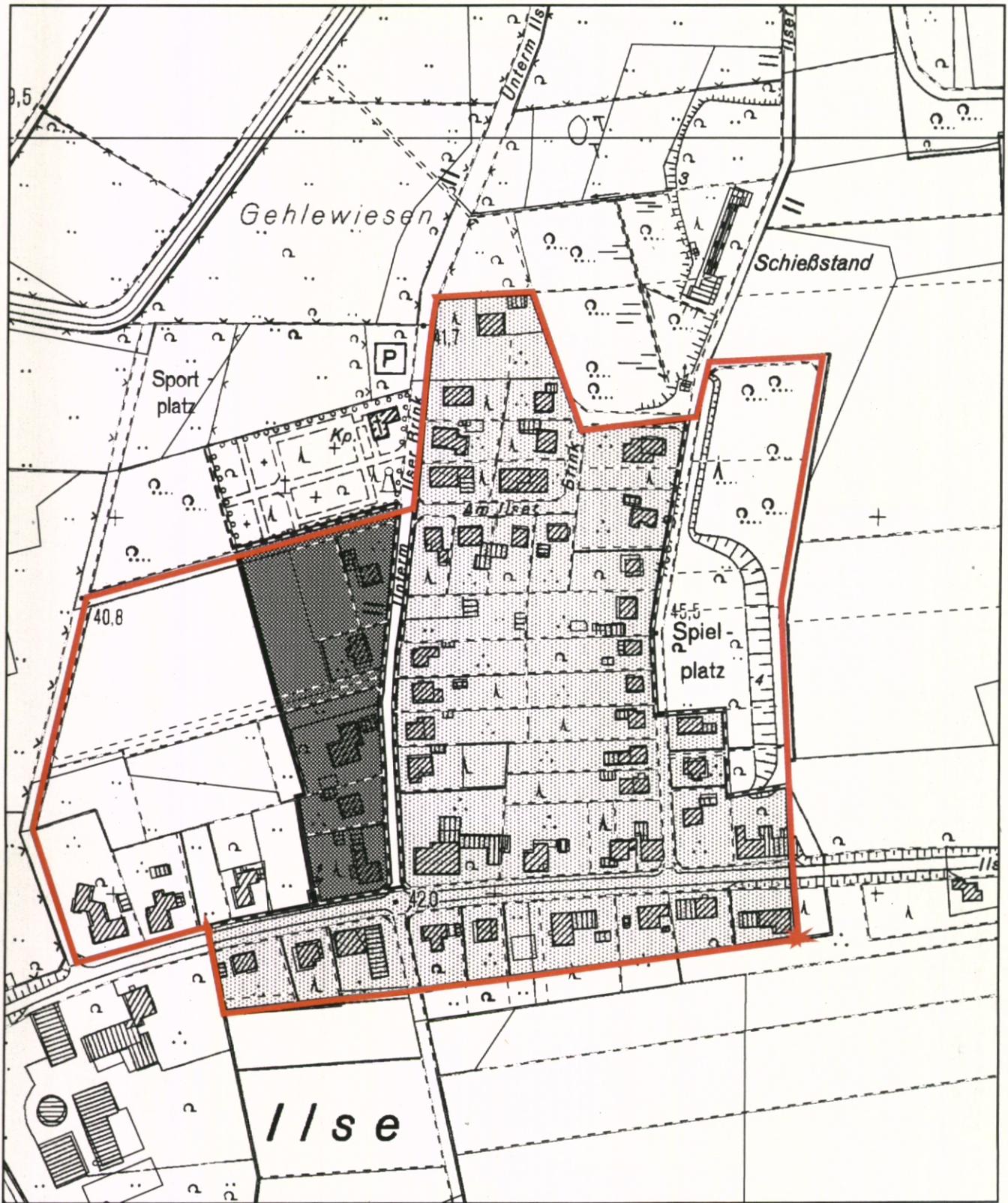
§ 5

Hinweis auf mögliche Bodenfunde

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, unter anderem Tonscherben, Metallfunde, verbrannte Knochen usw., aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach § 15 u. 16. des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als untere Denkmalbehörde, Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen, Tel.: 05702/822-266, Fax: 05702/822-298, oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege -, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax: 0521/5200239 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Abrundungssatzung "Unterm Iser Brink"

Satzung "Ilse Brink"



F-Plan

infoplan
STECOM

Stadt Petershagen
- Bauverwaltung -
Frau Wohlfahrt

Maßstab: 1:3000